

Härtere Strafen durch neuen Bußgeldkatalog

VORTRAG AC-Mitglieder bei Generalversammlung über Abwrackprämie informiert

VON HANS FISCHER

BAD KÖTZTING. „Auch uns Autofahrern bläst ein rauerer Wind ins Gesicht“, stellte Dr. Hans-Wolfgang Dittrich als Quintessenz seines Vortrags am Freitag fest. Bei der Generalversammlung des AC Bad Kötzting hielt der ADAC-Vertragsanwalt ein Referat zum Thema „Verkehrsrecht aktuell“. Der Fachanwalt ging unter anderem auf den neuen Bußgeldkatalog ein, sprach über den Führerscheinerwerb im Ausland, die Umweltprämie und die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), die auf schwere Verkehrsverstöße ausgedehnt wurde.

Der neue Bußgeldkatalog sei zum 1. Februar 2009 in Kraft getreten. Erhöht haben sich die Bußgeldregelsätze für Geschwindigkeitsverstöße, Vorfahrtsverletzungen einschließlich Rotlichtverstößen, Verstöße beim Abbiegen, falsche Straßenbenutzung, Abstandsverstöße, Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss und Zuwiderhandlungen, die zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen. Im Hinblick auf die Punkterwertung und Regelfahrverbote ergaben sich keine Änderungen.

Die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen der EU-Mitgliedsstaaten sei in Deutschland zum 19. Januar in nationales Recht umgesetzt worden. Aufgrund der seit dem 19. Januar geltenden Änderung ergäben sich für alte und neue Führerscheine verschiedene Rechtslagen. Der Führerschein-tourismus deutscher Autofahrer nach Tschechien oder Polen dürfte damit gestoppt sein, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die eine neue Fahrerlaubnis in Deutschland nur erhalten würden, wenn sie ein positives MPU-Gutachten vorlegen würden.

Keine Schrottprämie für Motorräder

Um Irritationen im Hinblick auf die Verschrottungsprämie vorzubeugen, führte Dr. Dittrich aus, dass diese Förderung nur für Personenkraftwagen, aber auch für Wohnmobile, in deren Fahrzeugschein die Bezeichnung „Sonder Kfz Wohnmobil“ steht, sowie für Kleinbusse und Geländewagen gewährt werde. Motorräder, Lkw und Transporter seien von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Das Altfahrzeug muss mindestens neun Jahre vor dem Zeitpunkt der Verschrottung erstmals zugelassen gewe-

sen sein. Zudem müsse das Altfahrzeug unmittelbar vor der Verschrottung durchgehend mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen gewesen sein und dürfe nicht vor dem 14. Januar 2009 abgemeldet worden sein. Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen gelte als „durchgehend zugelassen“ im Sinne der Förderrichtlinie. Eine kurze (vorübergehende) Stilllegung des Altfahrzeugs im Jahr vor der Verschrottung führe dazu, dass die Voraussetzungen für eine Abwrackprämie nicht mehr gegeben seien.

Prämie auch nach Totalschaden

Dagegen spiele es keine Rolle, ob das Altfahrzeug vor der Verschrottung einen Totalschaden erlitten hat, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt sind. Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen seien keine Altfahrzeuge im Sinne der Richtlinie, da sie nicht uneingeschränkt zugelassen sind. Wichtig ist auch, dass das Neufahrzeug hinsichtlich seiner Schadstoffemissionen mindestens die Anforderungen der Emissionsvorschrift Euro 4 erfüllt. Es gäbe keine Mindesthaltefrist für ein neues Auto. Dieses könne unverzüglich weiterverkauft werden, ohne dass deswegen die Umweltprämie verloren gehen würde.

Der ADAC-Vertragsanwalt ging auch auf die 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung ein, wonach bei erheblichen und wiederholten Verkehrsverstößen eine MPU angeordnet werden könne.

„Spice“ keine Ordnungswidrigkeit

Zur Freude deutscher Autofahrer sei es trotz jahrelanger Anläufe bisher noch nicht gelungen, Bußgelder in Deutschland zu vollstrecken, die gegen einen deutschen Autofahrer im EU-Ausland verhängt worden sind. Eine Ausnahme ist Österreich, mit dem es bereits seit Jahren ein Abkommen gibt, demzufolge österreichische Bußgelder in Deutschland vollstreckt werden können.

Die Modedroge „Spice“ sei vom Bundesgesundheitsministerium dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt worden. Herstellung, Handel und Besitz dieser Droge seien nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagt. Die in „Spice“ entdeckten Substanzen seien bislang noch nicht in die entsprechende Anlage aufgenommen worden. Das Führen eines Fahrzeugs unter der Wirkung von Spice stelle deshalb bis auf Weiteres keine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Paragraph 24a, Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dar.